

der Möglichkeit lagen. Tritt nun zwischen solchem Vertragschluss und gewisser Vertragserfüllung solch' Umstand von Wichtigkeit ein, so muss man erwarten, dass die Verpflichteten sich untereinander gewähren, was nach kaufmännischem Anstands- und Ehrgefühl, nach den Grundsätzen der Handelsmoral<sup>\*)</sup>, mit jeweiliger Rücksicht auf den Sachverhalt notwendig ist, dass also der eine Kontrahent die, die ihm vielleicht (will er „arglistig“ sein) günstig ist, zum Schaden und Nachteil seines Mitkontrahenten ausnützt. Das bürgerliche Gesetzbuch fordert daher (§ 157) grundsätzlich, dass Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern.

Jeder einzelne Kauf ist ein Vertrag, und die dabei Beteiligten: Käufer und Verkäufer, sind also gezwungen, auf gegenseitig Treu und Glauben das Geschäft abzuschliessen. Jeder verpflichtet sich zu einer bestimmten Leistung, wenn auch oft völlig stillschweigend, so doch der Verkehrssitte entsprechend. Wer den Fehler oder Mangel einer Ware verheimlicht, so geschieht es mit Vorsatz; eine schlechte und minderwertige Ware um eines höheren Nutzens willen absetzen, heisst, streng genommen, den Anderen betrügen, denn die eine Leistung ist unverhältnismässig höher, als sie es im Rahmen des Erlaubten sein darf. Wer irgend einen Laden eröffnet, verpflichtet sich stillschweigend dem kommenden Publikum gegenüber zur Innehaltung des Tages- oder Marktpreises, denn in der Erwartung, zu solchen Preisen auch hier wie anderswo bedient zu werden, tritt der Kunde ein, und diese Voraussetzung des Kunden ist dem Besitzer des Ladens in jedem Falle sehr genau bekannt. Die Verkehrssitte ist es, die hier den Inhalt eines stillschweigend vereinbarten Vertrags bildet, welcher, seitens des Verkäufers gebrochen, eine Zuwiderhandlung gegen Treu und Glauben bedeuten würde.

Allerdings ist es in solchen kleinen und in das allgemeine Handels- und Verkehrsleben wenig einschneidenden Fällen sehr schwer, eine rechte Grenze zu ziehen zwischen Innehaltung auf der einen und Verletzung von Treu und Glauben auf der anderen Seite. Der Kaufmann sucht prinzipiell sich entweder möglichst einen Wohlstand zu schaffen oder einen bestehenden zu vergrössern. Zur Erreichung dieses naturgemässen Zweckes kann er sich Regeln und Gesetze schaffen, wie er solche, seinen Zwecken entsprechend, für gedeihlich und förderlich hält, nur müssen sie nicht den Grundbedingungen einer gesunden Handelsmoral entgegen stehen.

Einschneidender ist die Bedeutung von Treu und Glauben im Rahmen des Erwerbs und Besitzes, und hat hier das Gesetz das Innehalten von Treu und Glauben durch Rechtssätze festgestellt.

Wird eine Sache zum Kaufe angeboten oder soll solche gekauft werden, ohne dass sie angeboten wurde, und ist diese Sache, nicht „Eigentum“ des Verkäufers, so ist der Käufer der Sache weiss er diesen Sachverhalt nicht, keiner groben Fahrlässigkeit schuldig, denn er kauft die Sache im „guten Glauben“, dass sie auch Eigentum des Verkäufers ist. Im „bösen Glauben“ dagegen würde derselbe Käufer handeln, hätte er von der Tatsache Kenntnis, dass dem Verkäufer das Eigentumsrecht fehlte (mangelte). Trotzdem nun aber „guter Glaube“ vorhanden ist, d. h. auf Seiten des Käufers (in der Tat aber ein Eigentumsrecht dem Verkäufer mangelte, der Käufer also betrogen wurde), so kann doch der gutgläubige Käufer zur Herausgabe der Sache gezwungen werden, nämlich dann, wenn jene dem Käufer verkaufte Sache vom Verkäufer gestohlen oder gefunden wurde. Der gutgläubige Erwerber (Käufer) von Sachen, die dem Veräusserer (Verkäufer) nicht gehören, kann Eigentümer jener Sachen dann werden, wenn eine Einigung über den Uebergang und die Uebergabe als Eigentum tatsächlich stattfindet (§ 919). Auch die §§ 932 und 934 bestimmen, inwieweit gutgläubige Erwerber nicht dem Verkäufer gehöriger Sachen dennoch deren Eigentümer werde; § 936 bestimmt, wenn die Rechte Dritter an solchen Sachen erlöschen.

<sup>\*)</sup> Die in einem besonderen Artikel betrachtet werden soll.

Geld, Inhaberpapiere und Sachen, die — obgleich gestohlen usw. — auf dem Wege öffentlicher Versteigerung in einen neuen Besitz übergehen, bleiben Eigentum! Denn laut § 935 verschafft die öffentliche Versteigerung das absolute und unbedingte Eigentumsrecht an gestohlenen, verlorenen oder sonstwie abhanden gekommenen Sachen.

Das Handelsgesetz vom 10. Mai 1897 geht hinsichtlich der gutgläubig erworbenen Sachen noch weiter, indem es in § 366 sagt, dass, wenn die Veräusserung oder Verpfändung einer fremden Sache innerhalb des Handelsbetriebs erfolgt, die Vorschriften des B. G.-B. (siehe oben) auch dann Anwendung finden, wenn der gute Glaube des Erwerbers (Käufers) die Befugnis des Veräusserers (oder Verpfänders) — über die Sache für den Eigentümer zu verfügen — betrifft. Der volle Rechts-erwerb tritt zu Gunsten dessen schon ein, der nur des guten Glaubens war, dass der Veräusserer zwar nicht „Eigentümer“, so doch berechtigt war, über die Sache für den Eigentümer (als dessen Kommissionär, Agent usw.) rechtlich zu verfügen. Nicht zu übersehen ist, dass die „Annahme“ des Erwerbers, der Verkäufer sei zum Verkaufe berechtigt, keine grobe Fahrlässigkeit in sich schliesst, das heisst: es darf in solchem Falle die im Verkehr notwendige Sorgfalt nicht ausser Acht gelassen werden (B. G.-B. § 276), denn grobfahrlässige Unkenntnis des Erwerbers bei einem Erwerbe (Kaufe) einer beweglichen Sache — auch später eintretende Kenntnis — hindert am Besitz bzw. hebt das Eigentumsrecht des Erwerbers auf (§ 937).

Wird ein dem Eigentümer abhanden gekommenes Inhaberpapier an einen Kaufmann oder Bankier, der Geldwechsellagerbetriebe betreibt, veräussert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube dann als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräusserung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht worden ist. Nicht ausgeschlossen wird der gute Glaube, wenn den Erwerber die Bekanntmachung infolge besonderer Umstände nicht erreichen konnte, er diese mithin auch nicht kennen konnte. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn es sich um Zins-, Renten-, Gewinnanteilscheine, um Banknoten oder sonst „auf Sicht“ zahlbare und unverzinsliche Inhaberpapiere handelt (§ 367 a, 3, H.-G.-B.).

Ununterbrochen fortgesetzter redlicher Besitz führt zum Eigentumsrecht; ist der Besitz „unredlich“, so würde dies zu beweisen sein.



## Die Getriebelehre in der Uhrmacherei.

Seit vielen Jahren finden wir in den Uhrmacher-Zeitungen Abhandlungen, in denen die Getriebelehre auf die Uhrmacherei angewendet ist, und welche auch mit grossem Interesse gelesen werden. Es sind aber eben nur einzelne Abhandlungen, und jeder strebsame Uhrmacher denkt sich dabei: Wie könnte ich mich vollständig in die Sache einarbeiten? Wo erhalte ich ein Werk, das mir Aufschluss gibt? Welche Aufgabe hat überhaupt die Getriebelehre?

Diese Fragen seien hier in kurzem behandelt. Die heutige Getriebelehre oder Kinematik begründete der am 20. August 1905 verstorbene Dr. F. Reuleaux, ein ausgezeichnete Gelehrter auf dem Gebiete des Maschinenbaues, durch sein Werk „Die Kinematik“, welches 1875 erschien.

Diesem Werke nach zerfällt nun jede Maschine, jeder Apparat, somit auch jedes Uhrwerk in eine Anzahl geschlossene, in sich wirkende Getriebe.